

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TERRITORY GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der TERRITORY GmbH, Am Baumwall 11, 20459 Hamburg, Deutschland, (nachfolgend „TERRITORY“, „Auftraggeber“ oder „wir“) sind Grundlage für alle Verträge, bei denen gegenüber der TERRITORY (alle Niederlassungen) Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen von unserem Vertragspartner („Lieferant“ oder „Sie“) erbracht werden. Die Einkaufsbedingungen sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. In diesen AEB wird zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit einheitlich das generische Maskulinum verwendet. Erfasst sind grundsätzlich Personen jeden Geschlechts (m/w/d), sofern der Sinngehalt nichts anderes gebietet.

1.3. Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bleibt unberührt. Mit Auftragserteilung erkennen Sie unsere Bedingungen als allein maßgeblich an. Für alle „schriftlichen“ Anzeigen oder Erklärungen nach den AEB genügt die Textform.

1.4. Diesen AEB gehen allein diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen AEB regeln.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1, schriftlich anzeigen.

2.3. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom

Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

2.4. Wird der Lieferant als Subunternehmer der TERRITORY bei den für deren Kunden durchgeführten Projekten tätig, dann ist TERRITORY durch den Vertrag mit ihrem Kunden an bestimmte Vorgaben gebunden, die nicht verhandelbar sind. Der Kunde und dessen Anforderungen, etwa seine Einkaufsbedingungen, werden dem Lieferanten im Vorfeld einer Auftragserteilung bekannt gegeben. Im Rahmen des Vertragszwecks erhält TERRITORY vom Lieferanten dauerhaft, räumlich und zeitlich unbeschränkt sowie übertragbar alle Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, die erforderlich sind, um die eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihrem Kunden nach dessen Einkaufsbedingungen zu erfüllen.

2.5. Eine Beauftragung Dritter mit den dem Lieferanten obliegenden Leistungen durch diesen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TERRITORY, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Sollen die Dritten prägende Leistungen der Einzelbeauftragung übernehmen, kann TERRITORY eine Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn die Dritten sich nicht unmittelbar zugunsten von TERRITORY (Vertrag zugunsten Dritter) der Vertraulichkeit und dem Kundenschutz entsprechend einer zwischen TERRITORY und dem Lieferanten getroffenen Regelung unterwirft. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Dritten die dem Lieferanten nach diesem Vertrag und den Einzelverträgen auferlegten Pflichten in der Weise zu erfüllen haben, dass TERRITORY die Erfüllung unmittelbar von den Dritten verlangen kann. Der Lieferant beauftragt Dritte ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

2.6. Vergünstigungen wie Rabatte, Ermäßigungen, Boni oder Rückvergütungen, die der Lieferant von Händlern, Verkäufern, Medien oder sonstigen Dritten auf Grund der Beauftragung durch TERRITORY gewährt werden, reicht er an TERRITORY weiter. Skonti werden nur dann weitergereicht, wenn diese vom Lieferanten tatsächlich gezogen wurden und TERRITORY an den Lieferanten innerhalb vereinbarter Fälligkeit gezahlt hat.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.4. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.6. Bei Zahlungsverzug schulden wir nur Verzugszinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3.7. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer. Ein Tagessatz entspricht 8 Arbeitsstunden. Einsätze kleiner oder größer als 8 Stunden pro Tag werden anteilig abgerechnet. Der Lieferant berechnet dabei

jede angefallene sowie die letzte pro Tag angefangene Viertelstunde zu einem Viertel des Stundensatzes.

3.8. Zusätzlich zu der Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung ausgewiesen. Die Leistungen/Preise verstehen sich ohne Nebenkosten (Verpackungen, Versandkosten, Transport-Versicherungen u.a.) und Reisekosten (auch für Reisen zu TERRITORY sowie sonstiger Auslagen. Derartige Nebenkosten werden gesondert abgerechnet. Reisezeiten sind nur insoweit vergütungspflichtig, als der Lieferant in der Zeit für TERRITORY tätig ist.

3.9. In einem Vertrag über Kreativleistungen werden anfallende Aufwendungen für Verwertungsgesellschaften oder die Künstlersozialversicherung als Posten aufgenommen. Der Lieferant weist TERRITORY bei seinen Kostenschätzungen vor Auftragserteilung auf den Anfall und soweit möglich die Höhe von derartigen Aufwendungen hin. TERRITORY erstattet dem Lieferanten die im Vertrag aufgeführten Auslagen für Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialversicherung im Zusammenhang mit Leistungen nach diesem Vertrag, sofern ausdrücklich vereinbart.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

4.5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Eigentumssicherung

5.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

5.2. Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden

jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5.3. Der Lieferant nutzt die von uns erhaltenen Informationen, Unterlagen und sonstige Materialien, auf die er von uns Zugriff erhält, ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke. Hierdurch entsteht keine Kontrollbefugnis des Lieferanten i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit der Weitergabe an den Lieferanten keine Übertragung von Eigentums- oder Ausschließlichkeitsrechten verbunden ist und alle daran bestehenden Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, im Eigentum der TERRITORY verbleiben.

5.4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

6.2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

6.3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Produkthaftung

7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Schadensfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden. Das Erfordernis eines Versicherungsschutzes stellt keine Freizeichnung von oder eine Begrenzung der Eigenhaftung des Lieferanten dar.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziff. 8.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 8.1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. Leistungsstandards

9.1. Der Lieferant ist für die termingerechte und mangelfreie Erbringung der von ihm zu erbringenden Leistungen verantwortlich, und steht für den Erwerb aller erforderlichen Rechte zur Nutzung evtl. fremder Werke ein. Der Lieferant erbringt seine vertraglichen Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Sofern der Lieferant Texte, Ton, Bilder oder Daten beistellt, steht er dafür ein, dass diese Materialien für den vertraglichen Zweck genutzt werden können.

9.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter sind und nicht gegen Urheberrechte, Titelrechte, Markenrechte, Patente, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant ist weiter dafür verantwortlich und gewährleistet, dass von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen erstellte Inhalte nicht rechtsverletzend sind, insbesondere nicht gegen das Wettbewerbs-, Presse- und Persönlichkeitsrecht verstoßen. Der Lieferant stellt TERRITORY von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ersatzansprüchen von deren Kunden, sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung aus vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsverletzungen frei. TERRITORY wird den Lieferanten unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, die erforderlichen Rechte zu erwerben oder Änderungen vorzunehmen, die gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

9.3. Für Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gelten bei Kreativleistungen ansonsten, nachrangig zu Ziffer 6., die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (Bestellvertrag).

10. Ersatzteile und Störfallvorsorge

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziff. 10.1. – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10.3. Der Lieferant wird den Verbleib im Störfall ausgetauschter Teile dokumentieren und die Problemanzeigen und Mängelbefunde sichern. Diese Teile dürfen ansonsten nicht vernichtet werden; sie sind uns auf Verlangen zu übergeben, wobei wir für vermeidbare Mehrkosten haften. Der Lieferant wird bei ausgetauschten Datenträgern und gestatteter Vernichtung eine datenschutzgerechte Entsorgung oder Wiederaufarbeitung sicherstellen. Das ist auf unser Verlangen nachzuweisen.

10.4. Hält der Lieferant eine zur Fehlerbeseitigung vereinbarte Frist (Wiederherstellungszeit) nicht ein, haben wir einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe für die über das Fristende hinaus bis zur Fehlerbeseitigung benötigte Zeit in Höhe von 0,25 Manntagesätzen des Lieferanten (netto) je volle Stunde,

maximal in Höhe von 5 Manntagesätzen. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet.

11. Vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter

11.1. Der Lieferant wird seine vertraglichen Leistungen durch seine eigenen Angestellten oder für ihn tätige freie Mitarbeiter erbringen. Diese unterliegen allein den Weisungen des Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung. Es findet diesbezüglich keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Dementsprechend ist TERRITORY gegenüber den Angestellten des Lieferanten auch nicht weisungsbefugt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den freien Mitarbeitern besteht ebenfalls nicht.

11.2. Der Lieferant versichert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechen. Er wird auf Verlangen der TERRITORY Auskunft über die Einhaltung dieser Zusage erteilen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei TERRITORY geleisteten Arbeitsstunden und die hierfür gezahlten Arbeitsentgelte sowie dazu gehörige Lohn- und Gehaltslisten. Der Lieferant kann auch eine Bescheinigung seines Steuerberaters vorlegen, wonach dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG eingehalten wurden. Der Lieferant wird die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, insbesondere die stichprobenartige Befragung seiner bei TERRITORY eingesetzten Mitarbeiter, ermöglichen.

11.3. Die Vorgaben des Datenschutzes sind bei Kontrollen einzuhalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise pseudonymisierter Form vorgelegt. Hiervon sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum für Überprüfungs Zwecke auszunehmen.

11.4. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, welche mindestens die Anforderungen des MiLoG erfüllen und haftet TERRITORY dafür.

11.5. Der Lieferant wird TERRITORY von Lohnforderungen ihrer Arbeitnehmer sowie von Lohnforderungen der Arbeitnehmer der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Verleihbetriebe einschließlich der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freistellen.

12. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13. Einhaltung von Gesetzen und Sicherheitsstandards

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn und seine Subunternehmer maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

13.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

13.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus nach dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Informationen, auf die er im Rahmen der Vertragsdurchführung einen Zugriff erhält. Diese Anforderungen sind an seine Unterauftragnehmer nachweislich weiterzugeben. Bei hohem Schutzbedarf der Informationen kann TERRITORY einen Nachweis für ein dem Schutzbedarf der Informationen angemessenes Level der Informationssicherheit des Lieferanten (z.B. Zertifikat, Testat, eigene Auditierung) verlangen. Unabhängig davon wird der Lieferant die TERRITORY unaufgefordert aber auch jederzeit

nach Aufforderung über informationssicherheitsrelevante Zertifizierungen des Lieferanten (z.B. nach ISO 27001/27002 oder TISAX) einschließlich deren Status, Umfang und Anwendbarkeit auf den Vertrag informieren; gleiches gilt bei Änderung der Zertifizierungen. Die Integrität und Revisionsfähigkeit von Aufzeichnungen gemäß vertraglichen, regulatorischen oder gesetzlichen Verpflichtungen und Geschäftsanforderungen ist vom Lieferanten zu gewährleisten.

13.4. Der Lieferant wird TERRITORY über jegliche sicherheitsrelevanten Ereignisse, die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Informationen nach Ziff. 13.3. haben, etwa den Verlust oder die Veränderung von Daten oder deren Integrität, den Verdacht auf missbräuchliche Verwendung dieser Informationen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder Cybercrimeattacken, unverzüglich informieren. Gleiches gilt für sämtliche Änderungen, die eine Sicherheitsbewertung nachträglich beeinflussen könnten, wie eine Standortverlagerung, eine Änderung des Firmensitzes oder eine Unterbeauftragung, die mit einem Zugriff auf Informationen nach Ziff. 13.3. verbunden ist.

14. Einhaltung der Bertelsmann Vorgaben

Der Lieferant erkennt die Regelungen des ‚Supplier Code of Conduct‘ der Bertelsmann SE & Co. KGaA an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist der Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner unter www.ethik.bertelsmann.de. Er wird auf Wunsch übersandt.

15. Auditing

15.1. TERRITORY kann die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben zur Rechtskonformität, Geheimhaltung und Informationssicherheit in den Räumlichkeiten und dem Rechenzentrum des Lieferanten werktags nach vorheriger terminlicher Abstimmung und ggfs. Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten durch ein Audit der TERRITORY oder eines von TERRITORY benannten Dritten überprüfen lassen. Der Lieferant wird den Auditor unterstützen und gewährt diesem ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen sowie Einsicht in sämtliche auf TERRITORY und/oder deren Kunden bezogene Unterlagen und Informationen, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen oder nach Auffassung der TERRITORY stehen könnten, soweit berufsrechtliche Verpflichtungen des Lieferanten nicht entgegenstehen. Der Auditor kann in dem Maße in die Geschäftsbücher und die technischen Verarbeitungsprozesse des Lieferanten Einsicht nehmen, wie es für die Überprüfung erforderlich ist, und Kopien zur Dokumentation fertigen. Dem Auditor sind durch den Lieferanten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.

15.2. Das Auditrecht nach Ziff. 15.1. besteht auch nachvertraglich für drei Jahre, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zwischen TERRITORY und dem Lieferanten endet. Alle vertraglichen Unterlagen und Kopien der Arbeitsergebnisse sind vom Auftragnehmer hierfür solange aufzubewahren, gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15.3. Soweit das Audit keine Beanstandung ergibt, trägt TERRITORY die hierbei entstehenden Kosten, ansonsten der Lieferant. Der Auditor ist gegenüber TERRITORY zur Verschwiegenheit im Hinblick auf die ihm bei dem Lieferanten gelegentlich des Audits bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, die sich nicht auf den Prüfauftrag nach Ziff. 15.1. beziehen.

15.4. Ein Überprüfungsrecht aufgrund einer vereinbarten Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO bleibt unberührt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der beauftragenden Niederlassung der TERRITORY, im Zweifel Hamburg. Der Kunde und wir sind auch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am

allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jedweden Kollisionsrechts. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.